

## Änderung der Hauptsatzung

Meine Damen und Herren,

da es sich hier um ein nicht alltägliches Thema handelt, darf ich kurz den Hintergrund dieser Beschlussvorlage erläutern. Wie Sie vielleicht wissen, hat zum 1. November des vergangenen Jahres das sogenannte Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz die bis dahin geltende Niedersächsische Gemeindeordnung abgelöst.

Dieses neue Gesetz bietet die Möglichkeit, Veröffentlichungen der Gemeinde auf unterschiedliche Arten durchführen zu lassen. Dies gilt, um die Verwirrung perfekt zu machen, sowohl für sogenannte ortsübliche als auch für öffentliche Bekanntmachungen.

Die wesentliche Änderung war sicherlich darin zu sehen, dass die bis dahin vorzunehmenden Veröffentlichungen in der Nordwest Zeitung und im Amtsblatt zusammengelegt und im Internet veröffentlicht werden durften.

Hintergrund dieser Entwicklungsüberlegung durch das Niedersächsische Innenministerium war die Tatsache, dass nach dortiger Recherche das Internet mittlerweile einen höheren Verbreitungsgrad erreicht hat als die Zeitung.

Ob dies tatsächlich so ist, können wir nicht ermitteln; wir haben nur von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durchgehend das Internet nutzen zu wollen.

Mindestens für den Bereich des Bauplanungsrechtes, also Bebauungspläne betreffend, ist dies jetzt durch das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg untersagt worden.

Während man die Bekanntmachung des Bebauungsplans, also sozusagen die Schlussfassung, nach wie vor im Internet veröffentlichen darf, ist nach dortiger Rechtsauffassung die Bekanntmachung für die öffentliche Auslegung im Internet nicht ausreichend.

Man verlangt hier entweder das Amtsblatt, welches die meisten von Ihnen sicherlich nicht kennen und auch noch nie gelesen haben oder aber die örtliche Zeitung.

Damit möchte man, so die Begründung des Urteils, erreichen, dass die sogenannte Anstoßfunktion erhöht wird. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wenn zunächst einmal die Annahme richtig ist, dass das Internet in der Öffentlichkeit weiter verbreitet ist, kann dahingestellt bleiben.

Wir haben uns jedenfalls nach der Rechtsprechung zu richten und werden dieses, übrigens genau wie im Tagesordnungspunkt des Abschnittsbildungsbeschlusses, auch entsprechend umsetzen. Die neue Hauptsatzung entspricht somit der aktuellen Rechtsprechung und genügt den aktuellen rechtlichen Anforderungen.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass wir die Bebauungspläne und die Änderung der Flächennutzungspläne, die in der Vergangenheit bereits ausgelegt haben, nochmals werden auslegen müssen.

Ein Verzicht hierauf würde einen schwerwiegenden Verfahrensfehler bedeuten mit der Folge, dass die Bebauungspläne in einem gerichtlichen Verfahren erfolgreich angegriffen werden könnten. Dies kann selbstverständlich nicht unsere Intention sein.

Wundern Sie sich also bitte nicht, wenn in den nächsten Tagen erneut die öffentliche Auslegung durchgeführt wird.

Allen Einwendern sei bereits an dieser Stelle versichert, dass es nicht einer nochmaligen Einwendung bedarf, sondern dass wir, soweit man sich in einem Bebauungsplanverfahren an uns gewendet hat, die dort vorgetragenen Anregungen und Bedenken selbstverständlich weiterhin Berücksichtigung finden. Dies wird aber den Einwendern auch noch mitgeteilt werden.

Ob und inwieweit sich durch die erneute öffentliche Auslegung tatsächlich eine zeitliche Verzögerung bei der Umsetzung der Pläne ergibt, vermag ich noch nicht abschließend zu sagen. Zum Teil wird sich überhaupt gar nichts verändern, zum Teil wird es eine Verzögerung von maximal vier Wochen geben.

Aus Rechtsstaatlichkeitsgründen empfehle ich Ihnen aber dringend, der Neufassung der Hauptsatzung zuzustimmen.